

Das Prüfschema zur Feststellung der Notwendigkeit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Das Prüfschema bezieht sich auf die Gefährdungspotenziale (nach § 72 a SGB VIII): **Art, Intensität und Dauer des Kontaktes** der eingesetzten Personen zu den Minderjährigen in den Angeboten, Einrichtungen und Diensten.

Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und nach einem Punktschema bewertet. **Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich.**

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Vor Anwendung des Prüfschemas sollten Abs. 4 u 5 der Rahmenvereinbarung für die Einschätzung der Erforderlichkeit des erweiterten Führungszeugnisses hinzugezogen werden!

Anwendung des Prüfschemas am Beispiel eines Gruppenleiters Jugendrotkreuz Stufe I

(Einschätzung der Punktwerte für das Beispiel sind in grün gehalten)

Tätigkeitsbeschreibung des Gruppenleiters im Beispiel:

- Durchführung von wöchentlich einstündigen Gruppenstunden.
- Betreuung von Kindern zwischen 6 bis 12 Jahren.
- Betreuung der Kinder bei zusätzlich stattfindenden Ausflügen und Aktionen.
- Betreuung der Kinder bei Freizeiten, Wettbewerben und anderen Aktivitäten mit Übernachtung.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
	0 Punkte ²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit:			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich 2
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja 2
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	nicht auszuschließen	Immer 1
wird gemeinsam mit anderen (Gruppenleitern) wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein 1
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein 1
findet mit Gruppen statt	Ja 0	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J. 2
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein 2
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig 2
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Nacht 1
Zusammengezählte Einzelwerte:	0	4	10
Gesamtzahl:	14 = Führungszeugnispflicht		

Kommentar [DI1]: Regelmäßiger Kontakt, Gruppenzusammengehörigkeit, Spaß, gemeinsame Ziele, Aufgaben, Aktionen und Problemlösungen gehen nicht ohne eine Vertrauensbasis einher

Kommentar [DI2]: Der Gruppenleiter ist schon durch seine Aufsichtspflicht den Kindern in seinen Angeboten weisungsbefugt.

Kommentar [DI3]: Gespräche, Übungen und Spiele können Körperkontakt und die seelische Betroffenheit eines Kindes berühren. Dies ist in der Gruppenstunde nicht auszuschließen. Es kommt dabei auf das Erleben und die Vorerfahrungen des Kindes an.

Kommentar [DI4]: Es kann nicht immer gewährleistet werden, dass zwei Gruppenleiter die Angebote durchführen.

Kommentar [DI5]: Manche Aktionen werden in der Öffentlichkeit durchgeführt. Die meisten Gruppenstunden finden jedoch in einem geschlossenen Raum statt.

Kommentar [DI6]: Kinder werden vom Gruppenleiter nicht einzeln betreut.

Kommentar [DI7]: Die JRK-Gruppe besteht aus Kindern die Mitglied sind und regelmäßig zu dem Angebot kommen.

Kommentar [DI8]: Die Gruppenstunde findet wöchentlich statt hinzukommen verschiedene Veranstaltungen und Aktionen. Das Angebot hat kein definiertes Ende und kann über mehrere Jahre in Anspruch genommen werden.

Kommentar [DI9]: Hier wurde der Mittelwert gewählt. Da die Angebote für die JRK-Gruppe vom meist einstündigen Angebot bis zu Veranstaltungen mit Übernachtungen reichen.

Hinweis:

Die Kommentare beziehen sich auf das Beispiel. Sie können bei der Anwendung des Prüfschemas unterstützend wirken. Das Prüfschema erfordert jedoch das Einbeziehen der realen Tätigkeiten der Person.

Anwendung des Prüfschemas am Beispiel eines Mitglieds der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)

(Einschätzung der Punktwerte für das Beispiel sind in grün gehalten)

Tätigkeitsbeschreibung des psychosozialen Notfallseelsorgers im Beispiel:

- Überbringen von Todesnachrichten in Zusammenarbeit mit der Polizei
- Akutbetreuung von Angehörigen nach erfolgloser Reanimation
- Akutbetreuung von Gewaltopfern
- Akutbetreuung von Ersthelfern, Unverletzten am Notfallort und Angehörigen
- Akutbetreuung von Eltern bei Kindernotfällen
- Akutbetreuung von Opfern, Betroffenen oder Angehörigen bei Unfällen
- Akutbetreuung bei Großschadensereignissen bzw. Katastrophen
- Akutbetreuung von Hilfskräften nach einem Einsatz

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
	0 Punkte ²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit:			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich 2
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja 2
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	nicht auszuschließen	Immer 2
wird gemeinsam mit anderen (Notfallseelsorgern) wahrgenommen	Ja	Nicht immer 1	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer 1	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen 1	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J. 0	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja 0	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander) 1	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber 1	Über Nacht
Zusammengezählte Einzelwerte:	0	5	6
Gesamtzahl:		11 = Führungszeugnispflicht	

Hinweis:

Die Kommentare beziehen sich auf das Beispiel. Sie können bei der Anwendung des Prüfschemas unterstützend wirken. Das Prüfschema erfordert jedoch das Einbeziehen der realen Tätigkeiten der Person.

Kommentar [DI10]: Durch die Annahme der Betreuung/Hilfe in einer emotionalen Krise baut der Betroffene Vertrauen zum Helfer auf.

Kommentar [DI11]: In der Krise fühlt sich der Betroffene hilf- und ggf. schutzlos. Der Helfer wird als richtungsweisend empfunden.

Kommentar [DI12]: Es handelt sich immer um das Besprechen sensibler Themen und ggf. Körperkontakt beim Trösten oder dem Transport.

Kommentar [DI13]: Die Einzelfallhilfe ist zum Teil ein notwendiges Setting, um beruhigen zu können.

Kommentar [DI14]: Notfallseelsorge kann z.B. sowohl am Notfallort oder in Gemeinschaftsunterkünften in einem Rückzugsbereich, als auch in der Wohnung des Betroffenen stattfinden

Kommentar [DI15]: Betreut werden z.T. ganze betroffene Gruppen, z.T. aber auch einzelne Minderjährige, insbesondere dann, wenn die Eltern verunfallt sind.

Kommentar [DI16]: In den überwiegenden Fällen werden Erwachsene betreut. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist aber möglich, aufgrund der Relation der Betreuungsfälle würde hier der Wert über 15 Jahre gewählt.

Kommentar [DI17]: In der Regel handelt es sich um die direkte akute Notfallversorgung. Beim nächsten Einsatz hat der Helfer wieder mit anderen zu tun.

Kommentar [DI18]: Bei Großschadensereignissen oder Katastrophen ist die Rundumbetreuung über mehrere Tage hinweg möglich.

Kommentar [DI19]: Auch hier wurde der Mittelwert gewählt, weil der zeitliche Umfang von Einsatz zu Einsatz variiert, aber nicht überwiegend eine nächtliche Betreuung stattfindet.

Anwendung des Prüfschemas am Beispiel von Ferienspielen in der offenen Jugendarbeit (Jugendpflegen) für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren:

(Einschätzung der Punktwerte für das Beispiel sind in grün gehalten)

Tätigkeitsbeschreibung der Betreuer/innen im Beispiel:

- Durchführung eines wochentäglichen Angebotes an einem Standort und teilweise zusätzlich stattfindenden Ausflügen oder Aktionen.
- Keine regelmäßigen Termine. Zeitlich begrenztes Angebot in den Ferien.
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen zwischen 6 bis 14 Jahren.
- Keine Wochenend- bzw. Übernachtungsangebote.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
	0 Punkte ²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit:			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht 1	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja 2
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	nicht auszuschließen 1	Immer
wird gemeinsam mit anderen (Gruppenleitern) wahrgenommen	Ja 0	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer 1	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja 0	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J. 2
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils 1	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander) 1	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber 1	Über Nacht
Zusammengezählte Einzelwerte:	0	6	4
Gesamtzahl:		10 = Führungszeugnispflicht	

Kommentar [AK20]: Durch die zeitliche Begrenztheit des Angebotes.

Kommentar [AK21]: Der/Die Betreuer/in ist durch seine/ihre Aufsichtspflicht den Kindern in den Angeboten weisungsbefugt.

Kommentar [AK22]: Gespräche und Spiele können Körperkontakt und die seelische Betroffenheit eines Kindes berühren. Dies ist nicht auszuschließen. Es kommt dabei auf das Erleben und die Vorerfahrungen des Kindes an.

Kommentar [AK23]: Manche Aktionen werden in der Öffentlichkeit durchgeführt, manche werden aber auch in Veranstaltungsräumen durchgeführt.

Kommentar [AK24]: Kinder werden von Betreuer/innen nicht einzeln betreut.

Kommentar [AK25]: Bei Angeboten für ältere Jugendliche ist dies entsprechend hier zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Kommentare beziehen sich auf das Beispiel. Sie können bei der Anwendung des Prüfschemas unterstützend wirken. Das Prüfschema erfordert jedoch das Einbeziehen der realen Tätigkeiten der Person.

Anwendung des Prüfschemas am Beispiel von Gruppenleitungen für SpieKo (Spiel- und Kontaktgruppen ab dem ersten Lebensjahr) und ElBa (Eltern und Babys im ersten Jahr)

(Einschätzung der Punktwerte für das Beispiel sind in grün gehalten)

Tätigkeitsbeschreibung der Betreuer/innen im Beispiel:

- Wöchentliche Kurstreffen, je 1,5 Stunden.
- Angebot immer mit Eltern und Kindern gemeinsam; Kinder im Alter ab 4 Wochen.
- Feste Gruppe (7-10 Kinder plus Eltern(teil)), zeitlich begrenzt.
- Durch Übungen und Spiele sehr enge, auch körperliche Nähe möglich.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert:	0 Punkte ²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit:			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich 2
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen 1	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	nicht auszuschließen	Immer 2
wird gemeinsam mit anderen (Gruppenleitern) wahrgenommen	Ja 0	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein 2
findet mit Gruppen statt	Ja 0	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J. 2
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils 1	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig 2
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise 0	Mehrere Stunden tagsüber	Über Nacht
Zusammengesezte Einzelwerte:	0	2	10
Gesamtzahl:	12 = Führungszeugnispflicht		

Kommentar [k26]: Da die Kinder noch sehr klein sind und ein enges Vertrauensverhältnis aufgebaut wird

Kommentar [N27]: Aufgrund der eventuellen Unsicherheit der Eltern; Informationsvorsprung der GL

Kommentar [k28]: Gespräche, Übungen und Spiele können Körperkontakt erfordern

Kommentar [k29]: Angebot findet in festen Räumlichkeiten statt

Kommentar [k30]: Das Angebot findet zeitlich begrenzt immer mit festen Gruppen statt.

Kommentar [N31]: Findet wöchentlich statt

Hinweis:

Die Kommentare beziehen sich auf das Beispiel. Sie können bei der Anwendung des Prüfschemas unterstützend wirken. Das Prüfschema erfordert jedoch das Einbeziehen der realen Tätigkeiten der Person.